



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

# Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Earth and Climate System Science der Fakultät Naturwissenschaften

REKTOR

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1532 | Stand: 25. Juli 2024



## **Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Earth and Climate System Science der Fakultät Naturwissenschaften**

**Vom 25.07.2024**

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 25.07.2025 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Spezielle Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Earth and Climate System Science der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim.
- (2) Die Spezielle Prüfungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Masterstudiengang Earth and Climate System Science verliehen.

### **§ 3 Aufbau des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)**

- (1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 Credits erfolgreich erworben werden, die sich wie folgt auf unterschiedliche Modularten verteilen:
  - a) Pflichtmodule mit einem Umfang von 48 Credits:
    - Agricultural Production of Biobased Resources (6 Credits)
    - Chemistry of the Earth System & Pollution (6 Credits)
    - Climate History and Evolution of the Earth System (4 Credits)
    - Debate Seminar (2 Credits)
    - Economics and Management (6 Credits)
    - Energy and Water Regime at the Land Surface (6 Credits)
    - Lecture Series Earth System Science (2 Credits)
    - Mathematics and Computational Sciences of the Earth System (4 Credits)
    - Measurement, Modeling and Data Assimilation I (6 Credits)
    - Weather and Climate Physics (6 Credits)

- b) Wahlmodule mit einem Umfang von mindestens 42 Credits,
  - c) sowie das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Credits.
- (2) Eine Liste der Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Master-Studiengänge sowie nachfolgend genannter agrarwissenschaftlicher Studiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden: Agricultural Economics, Environmental Protection and Agricultural Food Production, Environmental Science - Soil, Water and Biodiversity, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich Modulleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universitäten Hohenheim und Tübingen, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden. Es können Zusatzmodule belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.
  - (3) Im Studienplan festgelegte Kombinationen aus Wahlmodulen können als Profil belegt und mit Profilenames ausgewiesen werden. Die Wahl von Profilen ist freiwillig. Wenn Studierende die zu einem Profil gehörigen Module bestanden haben, kann auf Antrag beim Prüfungsamt der Profilename im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Erbringung der letzten Leistung beim Prüfungsamt einzureichen.
  - (4) Es können Zusatzmodule belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

#### **§ 4 Modulzuordnung und Modultauch (§ 6 A-MPO)**

- (1) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module (Modultauch) ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses auf Antrag möglich.

#### **§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)**

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

#### **§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)**

Antwort-Wahl-Aufgaben sind in geeigneten Fällen möglich. Näheres regelt der Modulkatalogauszug.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)**

Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften gewählt.

#### **§ 8 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)**

- (1) Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Credits.
- (2) Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlich verfassten Arbeit (Master-Thesis) und in der Regel zusätzlich aus einer mündlichen Verteidigung (Präsentation und Diskussion) mit

folgender Gewichtung: 75 % schriftlich Master-Thesis und 25% mündliche Verteidigung. Falls keine Verteidigung stattfinden kann, ergibt sich die Gesamtnote für das Modul Masterarbeit ausschließlich aus der Note der Master-Thesis.

### **§ 9 Betreuende Person der Masterarbeit (§ 31 A-MPO)**

- (1) Die Betreuung soll in der Regel durch eine prüfungsberechtigte Person erfolgen, die hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften bzw. für den Studiengang Earth and Climate System an der Universität Hohenheim tätig ist.
- (2) Die Master-Thesis kann auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim bearbeitet werden, in der die Rahmenbedingungen für eine universitäre Forschungsarbeit sichergestellt sind. Eine solche externe Master-Thesis muss mit den folgenden Angaben vor Beginn der Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden:
  - Arbeitstitel der Master-Thesis,
  - Exposé zur Master-Thesis,
  - Begründung, warum die Master-Thesis extern bearbeitet werden soll,
  - Name der ersten betreuenden Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt und hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften bzw. für den Studiengang Earth and Climate System Science an der Universität Hohenheim tätig ist,
  - Name der externen Einrichtung sowie der (ggf. externen) Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt ist und als zweite prüfende Person eingesetzt wird.

### **§ 10 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)**

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 Credits erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Modulprüfung durch das Prüfungsamt zu stellen. Wird diese Frist ohne triftige Gründe versäumt, so gilt die Master-Thesis im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5, 0) bewertet.
- (2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

### **§ 11 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der Studierenden gemäß § 33 Absatz 2 A-MPO verlängern.
- (2) Die Master-Thesis ist in englischer Sprache abzufassen.

## **§ 12 Prüfende Personen (§ 34 A-MPO)**

Beide prüfenden Personen müssen prüfungsberechtigt im Sinne des § 21 A-MPO sein. Ergänzend zu § 34 Absatz 4 A-MPO muss mindestens eine der prüfenden Personen hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sein.

## **§ 13 Wiederholung (§ 37 A-MPO)**

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können 2-mal wiederholt werden.

## **§ 14 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)**

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Naturwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/der Dekanin der Fakultät Naturwissenschaften unterzeichnet.

## **§ 15 Inkrafttreten:**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Ab dem 01.10.2024 treten die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Food Biotechnology“, „Food Science and Engineering“, „Earth and Climate System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim vom 10. Juli 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 17. Juli 2013, Nr. 906), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Änderungssatzung vom 2. Dezember 2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 10. November 2021, Nr. 1374) sowie die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Biotechnology“, „Food Science and Technology“, „Earth and Climate System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim vom 5. Juli 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 15. Februar 2024, Nr. 1493) jeweils für den Master-Studiengang Earth and Climate System Science außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/25.

(4) Übergangsregelungen:

- Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
  - a) Für Studierende, die bis zum 31.03.2021 die Prüfung des Moduls „Sustainability“ bestanden haben, bleibt dieses Modul ein Pflichtmodul.
  - b) Studierende, die bis zum 31.03.2021 die Prüfung des Moduls „Sustainability“ nicht bereits angemeldet oder bestanden haben, belegen das Modul „Economics and Management“ als Pflichtmodul.

- Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Earth and Climate System Science“ bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
  - a) Für Studierende, die bis zum 30.09.2021 die Prüfung des Moduls „Ecosystems and Biodiversity“ bestanden haben, bleibt dieses Modul ein Pflichtmodul.
  - b) Studierende, die bis zum 30.09.2021 die Prüfung des Moduls „Ecosystems and Biodiversity“ nicht bereits angemeldet oder bestanden haben, belegen das Modul „Agricultural Production of Biobased Resources“ als Pflichtmodul.

Stuttgart, den 25.07.2024

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert  
Rektor